

RS UVS Vorarlberg 1992/06/22 1-172/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.06.1992

Rechtssatz

Es handelte sich um ein "versuchtes Lenken" im Sinne des § 5 Abs 2 StVO, ohne daß hiebei § 8 VStG heranzuziehen war, da der Bw und der Zeuge die Absicht hatten, das Fahrzeug des Berufungswerbers aus dem Kreuzungsbereich heraus auf die andere Straßenseite auf einen freien Parkplatz zu bringen, und sich der alkoholisierte Berufungswerber zu diesem Zweck auf den Fahrersitz hinter das Lenkrad setzte, dieses betätigte, indem er die Räder geradestellte, während der Zeuge über Ersuchen des Bw von hinten das Fahrzeug - ohne es allerdings vorwärts zu bewegen - schob.

Schlagworte

Lenken, Versuch

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at